

Gleichbehandlungsbericht 2020

der

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

und der

Pfalzwerke Netz AG

Ludwigshafen am Rhein, 19.03.2021



Gliederung

Einführung – anwendbare Entflechtungsvorschriften	3
A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	4
I. Organisatorische Maßnahmen	4
1. Unternehmensorganisation – unabhängiger Netzbetrieb	4
2. Ablauforganisation – diskriminierungsfreie Geschäftsprozesse	6
II. Rechnungsmäßige Entflechtung – Transparenz	10
III. Informatorische Entflechtung – Vertraulichkeit	11
IV. Kommunikative Entflechtung – Marktauftritt	12
B) Gleichbehandlungsmanagement	13
I. Gleichbehandlungsbericht – Gleichbehandlungsprogramm	13
II. Gleichbehandlungsbeauftragter	14
III. Vermittlungskonzept – Schulungen	15
IV. Überwachung – Sanktionen	16
C) Ausblick	17

Einführung – anwendbare Entflechtungsvorschriften

Die **PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT** (PFALZWERKE AG) hat ihr Netzgeschäft und Netzeigentum auf die Pfalzwerke Netz AG ausgegliedert. Sie betätigt sich energiewirtschaftlich nur noch in den Bereichen Beschaffung und Vertrieb von Strom und Gas und im Stromhandel, erbringt außerdem selbst oder über Tochterunternehmen energienahe Dienstleistungen, z.B. Portfoliomanagement, Projektierung und Betrieb von EEG-, KWKG- und Nahwärmanlagen, Bau und Betrieb öffentlicher Ladesäulen zur Elektromobilität, künftig ggf. auch von Stromspeichern, und im sog. wettbewerblichen Messstellenbetrieb gem. §§ 5, 6 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Diese Tätigkeiten werden im Folgenden als „Wettbewerbsbereiche“ bezeichnet.

Darüber hinaus nimmt sie übergreifende Zentralfunktionen (Shared Services) wahr, auch dienstleistend für ihre Beteiligungsunternehmen. Wegen ihrer Beteiligung an der Pfalzwerke Netz AG gilt sie gem. § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (VIU).

Die **Pfalzwerke Netz AG** ist als Verteilernetzbetreiber (VNB) und grundzuständiger Messstellenbetreiber gem. §§ 3, 4 MsbG tätig, erbringt darüber hinaus netznahe Dienstleistungen. Deshalb unterliegt sie der informatorischen und buchhalterischen Entflechtung (§§ 6a, 6b EnWG, 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG). An ihrem Stromverteilernetz sind ca. 340.000 verbrauchende und verteilende Kunden angeschlossen. Deshalb unterliegt sie der rechtlichen und operationellen Entflechtung (§§ 7, 7a EnWG).

Beide Gesellschaften benötigen deshalb auch ein **Gleichbehandlungsmanagement** (§ 7a Abs. 5 EnWG). Im Berichtszeitraum galt zunächst noch das Gleichbehandlungsprogramm vom 20.05.2019. Es wurde am 05.02.2021 aktualisiert.

Nachfolgend wird über die 2020 getroffenen **Maßnahmen** zur Umsetzung dieser Programme berichtet. Der Bericht schließt sich an den Gleichbehandlungsbericht 2019 vom 24.03.2020 an. Aus Aktualitätsgründen werden auch die im 1. Quartal 2021 getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung eines transparenten, unabhängigen, diskriminierungsfreien Verteilernetzbetriebs dargestellt.

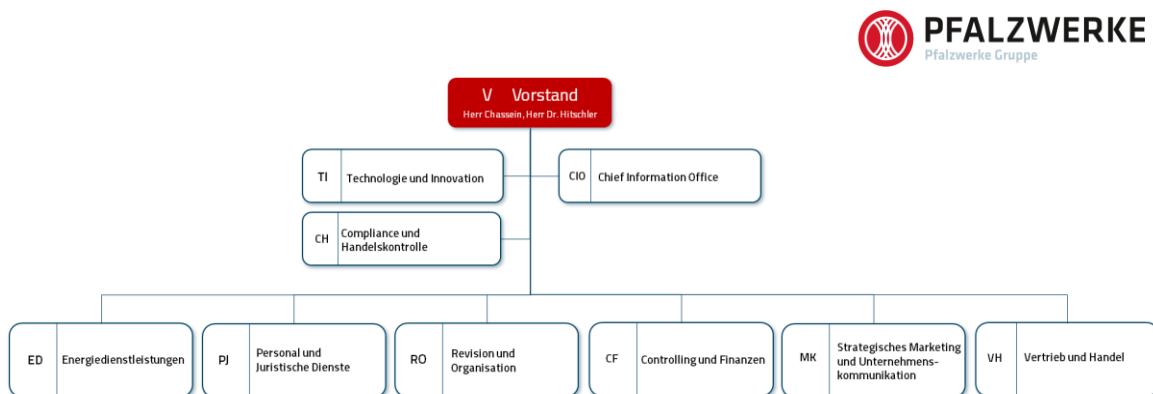
Der **Bericht** wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2021 vorgelegt und – in nicht personenbezogener Form – auf den Internet-Seiten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht.

A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Unternehmensorganisation – unabhängiger Netzbetrieb

Die **PFALZWERKE AG** hat (Stichtag 31.12.2020) 373 Mitarbeiter* angestellt (Aktive, inklusive Teilzeitkräften, befristeten Arbeitsverhältnissen und Auszubildenden). Die aktuelle Aufbauorganisation ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Die **Aufbauorganisation** blieb im Berichtszeitraum unverändert ebenso die Geschäftsverteilung im Vorstand der PFALZWERKE AG (Bericht 2019, S. 4). Beim **Leitungspersonal** (Bereichs- und Stabsbereichsleiter) gab es eine Änderung: Im Hinblick auf das bevorstehende Ausscheiden des Bereichsleiters ED wurde für diesen Bereich zum 15.01.2021 zunächst ein kommissarischer neuer Leiter ernannt.

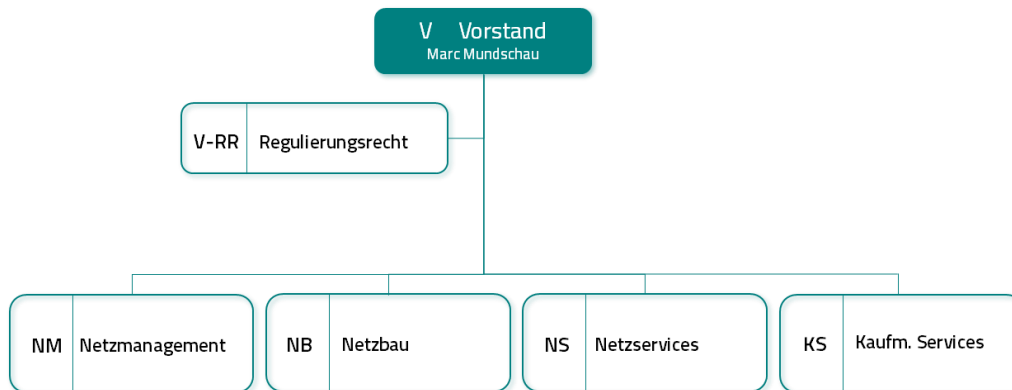
Die **Pfalzwerke Netz AG** hat (Stichtag 31.12.2020) 515 Mitarbeiter angestellt (Aktive, inklusive Teilzeitkräften, befristeten Arbeitsverhältnissen und Auszubildenden). Bei ihr gab es im Berichtszeitraum keine Änderungen der Aufbauorganisation und beim Leitungspersonal.

Die Schwelle von 500 Mitarbeitern wurde am 12.08.2020 überschritten. Die erforderlichen Maßnahmen zur Besetzung des Aufsichtsrates gemäß Drittelbeteiligungsgesetz wurden umgehend eingeleitet.

*Im Text wird lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet.

Eine Ungleichbehandlung wird damit nicht bezweckt, es soll vielmehr jedes Geschlecht inkludiert sein.

Die aktuelle Aufbauorganisation der Pfalzwerke Netz AG ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Zum **Leitungspersonal** gehören die unmittelbar dem Vorstand unterstellten Fach- und Führungskräfte. Sie sind in ihrem Aufgabenbereich auch **Letztentscheider** i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG, soweit ein Vorgang nicht wegen seiner Bedeutung dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen ist. Letztentscheider sind ferner der Leiter und der jeweils Schichtverantwortliche in der Netzleitstelle. Sie sind nicht für die PFALZWERKE AG tätig. Die berufliche Handlungsunabhängigkeit i.S.v. § 7a Abs. 3 EnWG ist gewährleistet (zu beweglichen Vergütungsanteilen des Leitungspersonals Bericht 2018, S. 7).

Die Pfalzwerke Netz AG verfügt als Netzeigentümerin mit Vollausrüstung über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen **Ausstattungen** für einen unabhängigen Verteilernetzbetrieb (§ 7a Abs. 4 S. 2 EnWG). Soweit Aufgaben durch Dienstleister wahrgenommen werden, verfügt sie über eigene Expertise, um die fachliche Aufsicht in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit und ihr Letztentscheidungsrecht i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG effektiv wahrzunehmen. Ihre **Entscheidungsunabhängigkeit** i.S.v. § 7a Abs. 4 EnWG in allen Fragen des Netzbetriebs ist durch die Rechtsform und die Besetzung des Aufsichtsrates gewährleistet (Bericht 2019, S. 6).

Bei sonstigen, **nicht diskriminierungsgeneigten VNB-Tätigkeiten** gem. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Pfalzwerke Netz AG unterstützt durch die Querschnittsbereiche der PFALZWERKE AG (z.B. für Compliance, Personal, Recht, Revision, Unternehmenskommunikation) und die mit dieser gem. § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Unternehmen

- PFALZKOM GmbH (Telekommunikation), Geschäftsführer (GF) Beyer, Burré,
- Repa GmbH (Elektromontagearbeiten), GF Schlesinger,

- prego services GmbH (Abrechnung, Lieferantenwechselprozesse, Materialwirtschaft, IT-Services, Anschlussunterbrechungen), GF Tzschoppe-Kölling,
- VOLTARIS GmbH (Zähler-/Energiedatenmanagement), GF Vortanz, Schirra

sowie durch die nicht verbundenen externen Dienstleister

- Avedo, Mannheim (Kundenservice, vor allem first, z.T. auch second level),
- Ifi GmbH, Frankfurt (Zählerablesung).

Soweit diese Dienstleister für die Pfalzwerke Netz AG tätig sind, sind sie vertraglich verpflichtet, die Anforderungen des **Gleichbehandlungsprogramms** einzuhalten, insbesondere zur Diskriminierungsfreiheit, zum Vertraulichkeitsschutz und verwechslungssicheren Außenauftritt (Bericht 2019, S. 6 f.). Das Gleichbehandlungsprogramm gilt außerdem auch für den Betrieb von zwei Pachtnetzen durch die Pfalzwerke Netz AG sowie für die Betriebsführung für zwei Gemeindewerke (Bericht 2019, S. 7).

2. Ablauforganisation – diskriminierungsfreie Geschäftsprozesse

Alle **Kundenwechselprozesse**, bei der Energielieferung wie beim Messstellenbetrieb, wurden im Berichtszeitraum entsprechend den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben form- und fristgerecht abgewickelt. Im Pfalzwerke-Netzgebiet waren am 31.12.2020 neben der PFALZWERKE AG weitere 366 Stromlieferanten tätig, die insgesamt ca. 102.900 Kunden beliefern, zudem 37 dritte, wettbewerbliche MSB (wMSB), die im Kundenauftrag gem. § 5 MsbG insgesamt ca. 1.720 Zähler betreiben. Seit dem Jahreswechsel kann auch der Anschlussnehmer den MSB gem. § 6 MsbG auswählen.

Im Berichtszeitraum gab es Probleme bei der Umsetzung der sog. „**MaKo 2020**“, festgelegt durch BNetzA-Beschluss BK6-18-032 vom 20.12.2018 (unter Änderung der Festlegungen BK6-06-009 „GPKE“, BK6-07-002 „MaBiS“, BK6-12-153 „MPES“ und BK6-16-200 „Interimsmodell“). Der automatisierte Lastgangversand funktionierte zunächst nicht ordnungsgemäß, musste z.T. manuell erledigt werden. Dadurch kam es z.T. zu erheblichen Verzögerungen (Bericht 2019, S. 8). Die Probleme konnten im 1. Quartal 2020 behoben, die Rückstände beim EDM-Dienstleister im Berichtszeitraum planmäßig abgearbeitet werden. Sie zogen Folgeprobleme auch beim Abrechnungsdienstleister nach sich, die derzeit abgearbeitet werden.

In diesem Zusammenhang gab es im März 2020 eine **Beschwerde** eines Lieferanten bei der BNetzA. Bei der gemeinsamen Fehlerbehebung stellte sich heraus, dass nicht allein der EDM-Dienstleister der Pfalzwerke Netz AG Probleme beim automatisierten Ver-

sand von Lastgängen hatte, sondern auch der EDM-Dienstleister des Beschwerdeführers, eines kleineren Stadtwerks, bei deren Empfang und Weiterverarbeitung. Auch mehrere wMSB im Gebiet der Pfalzwerke Netz AG hatten Probleme beim fristgerechten Lastgangversand gemäß MaKo 2020, was wiederum manuellen Folgeaufwand bei der Pfalzwerke Netz AG und ihren Dienstleistern auslöste. Inzwischen sind diese Startschwierigkeiten beim EDM behoben.

Mit Festlegung BK6-19-218 vom 11.12.2019 zur „**Stärkung der Bilanzkreistreue**“ hatte die BNetzA einen zusätzlichen Lastgangversand unmittelbar an den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) angeordnet. Auch hier gab es, wie sich im August 2020 anlässlich einer BNetzA-Anfrage herausstellte, anfangs Probleme beim automatisierten Versand. Dies wurde umgehend korrigiert; seither läuft auch dieser Versand beanstandungsfrei. In Reaktion darauf hat die Pfalzwerke Netz AG gemeinsam mit ihrem EDM-Dienstleister ein Monitoring implementiert, um etwaige systemische Fehler beim Lastgangversand zeitnah zu erkennen und abzustellen.

Mit Beschluss vom 21.12.2020 (BK6-20-160) „**Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom**“ hat die BNetzA weitere Änderungen an den o.g. Festlegungen GPKE, WiM, MPES und MaBiS verfügt, außerdem Änderung des am 20.12.2017 mit Beschluss BK6-17-168 festgelegten Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags. U.a. soll ein standardisiertes elektronisches Preisblatt für die Netznutzung eingeführt werden. Die neuen Vorgaben sind überwiegend zum 01.04.2022 umzusetzen; dadurch bleibt den Netzbetreibern, Marktpartnern und Software-Anbietern eine ausreichende Vorbereitungszeit zur Umstellung der Prozesse und Marktkommunikation.

Für die **Netzentgeltkalkulation** für 2021 war die Erlösobergrenze entsprechend den BNetzA-Hinweisen vom 15.09.2020 anzupassen. Auf dieser Basis wurden die voraussichtlichen Netzentgelte für 2021 kalkuliert und am 08.10.2020 veröffentlicht. Die vorgelagerten Netzbetreiber änderten ihre vorläufigen Netzentgelte nicht mehr. Bei der Pfalzwerke Netz AG waren jedoch neue Erkenntnisse aus einem Anhörungsentwurf zur Saldierung des Regulierungskontos 2013-16 sowie Corona-bedingte Veränderungen der Absatzstruktur zu berücksichtigen. Deshalb hat sie ihre endgültigen Netzentgelte für 2021 nochmals angepasst und am 17.12.2020 veröffentlicht, zuvor keinem Netznutzer zugänglich gemacht, auch nicht dem verbundenen Vertrieb (Bericht 2019, S. 8).

Auch ihren übrigen **Veröffentlichungspflichten**, z.B. nach §§ 10 Abs. 2, 27 Abs. 2 StromNEV, §§ 12 Abs. 3 Nr. 3, 17 Abs. 2 StromNZV und § 3 KraftNAV, ist die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum fristgerecht nachgekommen. Um die Transparenz zu

stärken, noch über das nach dem BGH-Beschluss EnVR 12/18 vom 08.10.2019 Gebotene hinaus, hat sie am 01.10.2020 eine freiwillige Selbstverpflichtung gegenüber der BNetzA abgegeben, wonach sämtliche in § 31 Abs. 1 ARegV genannten Daten der Pfalzwerke Netz AG auf der BNetzA-Internetseite veröffentlicht werden können. Denn Transparenz dient der Vertrauensbildung gegenüber den Netznutzern.

Die Pfalzwerke Netz AG ist in ihrem Gebiet **grundzuständiger Messstellenbetreiber** (gMSB) gem. § 4 MsbG. Mit den Netzentgelten veröffentlicht sie auch die Messentgelte für konventionelle Zähler, moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme. Den ihr Netz nutzenden Lieferanten, die ihren Kunden kombinierte Verträge gem. § 9 Abs. 3 MsbG anbieten wollen (Stromlieferung inklusive iMS-Betrieb), bietet sie an, ihnen den iMS-Betrieb dienstleistend zu ihren veröffentlichten Entgelten zu erbringen. Bis zum 31.12. 2020 hat sie ca. 70.000 mME verbaut; dies entspricht ca. 24 % der Pflichteinbaufälle (§§ 29 Abs. 3, 32 MsbG). Damit hat sie die 10%ige mME-Mindestquote gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 MsbG sogar erheblich übertroffen.

Mit der Markterklärung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gem. § 30 MsbG vom 07.02.2020 (Bericht 2019, S. 9) konnte auch der **Rollout intelligenter Messsysteme** (iMS) starten. Wegen der bald darauf verhängten Corona-Kontaktbeschränkungen verzögerte er sich aber erheblich; deshalb konnten 2020 nur <100 iMS verbaut werden. Nachdem das OVG NRW am 04.03.2021 (Az. 1 B 1162/20) einem Eilantrag stattgegeben und das BSI den Sofortvollzug gegenüber den Klägern aufgehoben hat, hat sich das Problem relativiert, ob die iMS-Mindestquote gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 MsbG bis Anfang 2023 unter Corona-Bedingungen noch erreicht werden kann.

Ihre **Verlustenergie** ließ die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum im Rahmen eines marktüblichen PFM-Vertrages durch den Bereich VH der PFALZWERKE AG beschaffen, ebenso wie eine Reihe weiterer VNB. Dies erfolgt gem. § 10 Abs. 1 StromNZV und den ergänzenden BNetzA-Vorgaben (Beschluss BK6-08-006 vom 21.10.2008) marktorientiert, transparent und diskriminierungsfrei. Dabei und bei der Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises sind auch die Anforderungen der REMIT-VO (EU Nr. 1227/ 2011) zu beachten. Deren Einhaltung stellt der Stabsbereich CH der PFALZWERKE AG sicher.

Die Zahl der **EEG-Anschlüsse** am Pfalzwerke-Netz nahm im Berichtszeitraum weiter zu. In Niederspannung (NSp) sind ca. 26.000 kleinere EEG-Anlagen angeschlossen, in Mittel- und Hochspannung (MS bzw. HS) ca.680 größere EEG-Anlagen. Anschluss-Anträge wurden entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet; Abweisungen wegen Netzengpässen gab es keine.

Das novellierte **EEG 2021** sieht für ältere Anlagen nach Ablauf des 20jährigen Basis-Förderzeitraums eine (reduzierte) Folgeförderung vor; damit stellt sich die Frage, ob ein entflochtener VNB deren Erzeugung abnehmen, vergüten und in den EEG-Bilanzkreis buchen darf (dazu Bericht 2019, S. 13), nicht mehr. Im Übrigen ergibt sich infolge der Novellierung größerer Umsetzungsbedarf, ebenso aus dem novellierten **KWKG 2021**. Dazu sind im Berichtszeitraum erste Umsetzungsmaßnahmen angelaufen.

Die **Umsetzung des Marktdatenstammregisters (MaStR)** erwies sich im Berichtszeitraum als herausfordernd, vor allem wegen der knappen BNetzA-Fristvorgaben. Sie tragen dem hohen manuellen Prüfaufwand bei Speichern nicht ausreichend Rechnung; hier ist die Datengrundlage oft unzureichend (unvollständige, fehlerhafte Kundendokumente), eine Zuordnung zu einer bestimmten EEG-Anlage oft nicht möglich.

Von der **Spitzenkappung** gem. § 11 Abs. 2 EnWG macht die Pfalzwerke Netz AG nach wie vor keinen Gebrauch. Maßnahmen zum **Einspeisemanagement (ESM)** gem. § 14 EEG wegen Arbeiten oder Störungen im Netz waren aber auch 2020 erforderlich (14 ESM-Maßnahmen mit 54 Reduzierungen auf Werte zwischen 0% und 60 %). Die nicht erzeugte, aber erzeugbare Energiemenge vergütete die Pfalzwerke Netz AG gem. § 15 EEG. Abregelung und Vergütung erfolgten diskriminierungsfrei gemäß BNetzA-Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 3.0 vom 25.06.2018.

Zum ESM lief im Berichtszeitraum ein Projekt **Redispatch 2.0** an, um die neuen Anforderungen gem. §§ 13 ff. EnWG (in der ab 01.10.2021 geltenden Fassung) fristgerecht umzusetzen. Die erforderlichen Anpassungen der Prozesse und Marktkommunikation sind für die VNB herausfordernd.

Der bundesweit wachsende Anteil volatiler EEG-Einspeisungen führt zu Risiken für die **Systemstabilität**. Ist diese akut gefährdet und anders nicht wieder herstellbar, kann der ÜNB gem. § 13 EnWG die ihm unmittelbar und mittelbar nachgelagerten VNB zum Lastabwurf anweisen (sog. Kaskadierung). Die dafür erforderlichen Kommunikations- und Prozessabläufe werden regelmäßig geübt. In 2020 fand eine Kaskadenübung mit dem ÜNB statt. Weitere automatische Unterbrechungen können sich aus dem Unterfrequenz-Lastabwurf (UFLA) nach der VDE-Anwendungsregel N 4142 ergeben, wenn die Netzfrequenz infolge zeitweilig unzureichender Erzeugungsleistung im Netz unter bestimmte Auslösewerte sinkt.

Um nach solchen Systemstabilisierungsmaßnahmen den **Netzbetrieb** möglichst schnell und ohne neuerliche Instabilität **wiederaufzubauen**, führt der vorgelagerte ÜNB regel-

mäßig Simulator-Trainings durch. 2020 hat die Pfalzwerke Netz AG wegen der Corona-Risiken vorsorglich keine Mitarbeiter ihrer Netzleitstelle zu solchen Trainings entsandt; dies soll nach Abklingen der Infektionsrisiken wieder aufgenommen werden.

Alle Planungen für **Lastabwurf** und **Wiederzuschaltung** orientieren sich diskriminierungsfrei nur an technischen Kriterien (Bericht 2019, S. 11). Da beim Lastabwurf schnell gehandelt werden muss, können selbst unterbrechungsempfindliche Kunden gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 NAV nicht vorgewarnt werden; bei der UFLA ist dies ohnehin nicht möglich. Solche Kunden sollten eigene Vorsorge treffen, z.B. durch Batteriespeicher und Notstromaggregate, um Schäden an Produktions- oder IT-Prozessen vorzubeugen.

II. Rechnungsmäßige Entflechtung – Transparenz

Die Pfalzwerke Netz AG nimmt neben der Elektrizitätsverteilung auch **netznahe Dienstleistungen** wahr, z.B.

- Bau und Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen für Gemeinden,
- Netzservice und sonstige technische Dienstleistungen für Verteiler, Industrie, Einspeiser und Ladesäulenbetreiber,
- Herstellung von Mehrsparten-Hausanschlüssen sowie Verlegung von Leerrohren für andere Netzbetreiber (Strom, TK, ggf. Gas, Wasser).

Für solche Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitätsverteilung erstellt die Pfalzwerke Netz AG einen **Tätigkeitsabschluss** mit Sparten-Bilanz und Sparten-GuV. Die Kosten für und Erlöse aus dem grundzuständigen Betrieb konventioneller **Messstellen** ordnet sie hier der Stromverteilung, die Kosten für und Erlöse aus dem Betrieb von mME/iMS den anderen Tätigkeiten zu und weist sie seit 2020 separat aus. Sie entspricht damit einer BNetzA-Forderung (Rundschreiben BK8-02/2019, S. 2 und BK8-04/2019, S. 1), gestützt auf § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG. Das OLG Düsseldorf hat diese Auslegung inzwischen bestätigt (Beschluss VI-3 Kart 885/19 vom 07.10.2020).

Beim Jahresabschluss 2020 erstmalig zu beachten sind die **BNetzA-Festlegungen zu § 6b EnWG** (BK8-19.00002 A; BK9-19/613-1 vom 25.11. 2019). Sie legen bestimmte Inhalte der Tätigkeitsabschlüsse fest, um die Kostentransparenz für die nächste Kostenprüfung gem. § 6 ARegV zu stärken, und konkretisieren, welche Dienstleistungen als „energiespezifisch“ i.S.v. § 6b Abs. 1 Satz 1, 2. Alt., Abs. 7 Satz 7 EnWG anzusehen sind. Von den mit der Pfalzwerke Netz AG gem. § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Unternehmen (s.o. S. 5 f.) erbringen die PFALZWERKE AG, die prego services GmbH, die VOLTARIS

GmbH und die Repa GmbH auch solche Dienstleistungen. Insoweit unterliegen auch deren Jahresabschlüsse den Anforderungen der o.g. Festlegungen.

III. Informatorische Entflechtung – Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit von sensiblen (Netzkunden-)Informationen gem. § 6a Abs. 1 EnWG und der diskriminierungsfreie Umgang mit vorteilhaften (Netz-)Informationen gem. § 6a Abs. 2 EnWG war auch im Berichtszeitraum Gegenstand von Maßnahmen, insbesondere im Falle von **Mitarbeiterwechseln** vom VIU zum VNB und umgekehrt. Bei VNB-Personal ist in solchen Fällen zwar, anders als beim ÜNB gem. § 10c Abs. 5, 6 EnWG, keine Cooling-off-Phase einzuhalten. Aber die informatorische Entflechtung und das Verbot, vertrauliche Informationen zugunsten der Wettbewerbsbereiche zu nutzen, gilt auch bei solchen Wechseln zum VIU.

Die Vertraulichkeitsvorgaben gelten auch für VNB-Mitarbeiter, die in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder Geschäftsführungen anderer PFALZWERKE-**Beteiligungen** mitwirken. Ist die Beteiligungsgesellschaft in den energiewirtschaftlichen Wettbewerbsbereichen tätig, ist schon durch das Verbot von Doppelfunktionen gem. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG ausgeschlossen, dass VNB-Leitungspersonal in deren Geschäftsführung tätig wird.

§ 11 Abs. 1a EnWG verlangt von den Netzbetreibern ein **IT-Sicherheitsmanagement** zur Vorsorge gegen Cyber-Angriffe mit Auswirkungen auf die Netzsteuerung. Der IT-Sicherheitskatalog der BNetzA vom 11.08.2015 sieht eine regelmäßige Zertifizierung durch anerkannte unabhängige Prüfstellen vor. Nach der Erst-Zertifizierung 2017 stand im Berichtszeitraum eine Folge-Zertifizierung nach den einschlägigen DIN- und ISO-Vorschriften an. Sie wurde am 13.10.2020 erfolgreich abgeschlossen. Das Zertifikat wurde nach Korrektur formaler Mängel am 27.11.2020 der BNetzA übermittelt.

Die Pfalzwerke Netz AG unterliegt als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur nach der **BSI-Kritis-Verordnung** der Meldepflicht gem. § 11 Abs. 1c EnWG gegenüber dem BSI. Im Berichtszeitraum gab es keinen meldepflichtigen Vorgang.

Im Rahmen kontinuierlicher Verbesserungen beim **Perimeterschutz** wurde im Berichtszeitraum eine Reihe von Schließungen für wichtige Netzanlagen auf ein elektronisches Schließsystem umgestellt. Es bietet noch mehr Schutz gegen unberechtigten Zugang. Details können hier nicht berichtet werden.

Die informatorische Entflechtung gilt auch für die im gemeindlichen **Auswahlverfahren gem. §§ 46, 46a EnWG** erhaltenen oder herauszugebenden Informationen (Bericht 2018, S. 15; Bericht 2019, S. 15). Im Berichtszeitraum gab es keinen Anwendungsfall.

IV. Kommunikative Entflechtung – Marktauftritt

Im Hinblick auf den neuen Markenauftritt und die neue Dachmarke „PFALZWERKE GRUPPE“ (Bericht 2019, S. 15 f.) wurde im Berichtszeitraum der **Internet-Auftritt** der Pfalzwerke Netz AG überarbeitet. Der Aufbau orientiert sich stärker am Informationsbedürfnis der Kunden, insbesondere der verbrauchenden, verteilenden und erzeugenden Anschlussnehmer/-nutzer. Durch Quicklinks auf der Startseite finden auch netznutzende Lieferanten und wMSB einfach und schnell alle benötigten Informationen und Verträge für den Netzzugang. Damit wurde der Internet-Auftritt kundenfreundlicher. Das bewährte Farb-Framing zur Unterscheidung vom Internet-Auftritt der PFALZWERKE AG und PFALZWERKE GRUPPE (grün=Netz, rot=Energie) blieb unverändert.

Überarbeitet wurden auch die elektronischen **Kontaktformulare** für Anfragen. Beim Ausfüllen kann der Besucher eingeben, ob er weitere Informationen wünscht (sog. „Opt-in“). Diese Felder sind optional, keine Pflichtfelder. Der Besucher wird informiert, dass die Pfalzwerke Netz AG wegen der gesetzlichen Entflechtung keine energiewirtschaftlichen Leistungen außerhalb des Netzbetriebs und netznaher Dienstleistungen erbringen darf und dafür andere Gesellschaften der PFALZWERKE GRUPPE zuständig sind. Der Besucher hat die freie Wahl, ob er sich auch über deren Leistungen informieren lässt, nur über die der Pfalzwerke Netz AG oder ob er gar keine weiteren Informationen wünscht. Damit wird allen Anforderungen des Datenschutzes, des Wettbewerbsrechts (UWG) und der kommunikativen Entflechtung Rechnung getragen.

Verlinkungen zu Internet-Seiten der PFALZWERKE AG sind grundsätzlich **nicht** angebracht. Auch die Mail-Signaturen der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG enthalten weder direkte noch indirekte Links (z.B. über soziale Netzwerke) auf die Homepage der PFALZWERKE AG. Nur die neue Karriereseite der Pfalzwerke Netz AG wurde in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten mit der Karriereseite der PFALZWERKE GRUPPE verlinkt; von dort sind aber keine Angebote der Wettbewerbsbereiche erreichbar. Eine separate ständige Aktualisierung beider Karriereseiten wäre teuer und fehleranfällig. Mit der jetzigen Lösung können Interessenten, die über die rechtliche Entflechtung informiert sind, gezielt bei der Pfalzwerke Netz AG nach freien Stellen im Netzbereich schauen; die übrigen Interessenten finden diese Angebote ebenso auch auf der Karriereseite der PFALZWERKE GRUPPE.

Der Internet-Auftritt der PFALZWERKE AG enthält für Besucher, die Informationen zum Thema **Hausanschluss** suchen, eine Seite „Stromanschluss“. Diese verweist auf die dafür zuständige Pfalzwerke Netz AG und ist unmittelbar mit deren Hausanschluss-Portal verlinkt. Dort kann der Kunde dann seine Daten eingeben oder Fragen zum Hausanschluss stellen. Dies und das andere Farb-Framing macht den Kunden augenfällig, dass er sich nun auf der Internet-Seite einer anderen Gesellschaft befindet. Diese Lösung ist kundenfreundlich, verwechslungssicher und entflechtungskonform.

Umgestaltet wurde auch der **Newsletter** „PW-Partner“, bisher gemeinsam von der PFALZWERKE AG und Pfalzwerke Netz AG herausgegeben. Dies war nicht mehr praktikabel, seit unter der neuen Dachmarke „PFALZWERKE GRUPPE“ die Leistungen der PFALZWERKE AG und *aller* ihrer Mehrheitsbeteiligungen kommuniziert werden (Bericht 2019, S. 16). Deshalb fungiert sie inzwischen als alleiniger Herausgeber des Newsletters, nennt aber im Impressum alle zur PFALZWERKE GRUPPE gehörenden Unternehmen mit ihren Logos. Soweit Leistungen der Netzgesellschaft kommuniziert werden, wird in den Beiträgen ausdrücklich klargestellt, dass sie durch eine eigene Tochtergesellschaft erbracht werden, die Pfalzwerke Netz AG. Die Verwechslungssicherheit gem. § 5 UWG und § 7a Abs. 6 EnWG ist damit gewährleistet.

Auch sonst gilt für die **Außenkommunikation**: Wenn die PFALZWERKE AG für die Pfalzwerke Netz AG tätig wird, legt sie dies offen; ein Handeln *unter* fremdem Namen (auf VNB-Briefbogen) unterbleibt, ebenso eine *verdeckte* Stellvertretung (Handeln im eigenen Namen). Abgetretene Forderungen machen beide Gesellschaften im *eigenen* Namen (auf eigenem Briefbogen) geltend; dabei legen sie dem Geschäftspartner die Abtretung offen. Auf dessen Verlangen wird die Vollmacht/Abtretung auf dem Briefbogen des Vollmachtgebers/Zedenten nachgewiesen. Damit sind die Transparenz und Verwechslungssicherheit stets gewährleistet.

B) Gleichbehandlungsmanagement

I. Gleichbehandlungsbericht – Gleichbehandlungsprogramm

Der **Gleichbehandlungsbericht 2019** wurde am 24.03.2020 der BNetzA übersandt und in nicht personenbezogener Form im Internet veröffentlicht (§ 7a Abs. 5 S. 3 EnWG), auf der Homepage der PFALZWERKE AG unter „Pfalzwerke-Gruppe - Veröffentlichungen“, auf der der Pfalzwerke Netz AG unter „Unternehmen - Gleichbehandlungsberichte“.

Neben dem aktuellen Bericht sind dort auch die beiden Vorjahresberichte dokumentiert; ältere Berichte können über das Kontaktformular des Gleichbehandlungsbeauftragten abgerufen werden. Außerdem sind alle Berichte seit 2005 im Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz – Pfälzische Landesbibliothek, Speyer archiviert.

Das **Gleichbehandlungsprogramm** wurde im Berichtszeitraum überarbeitet. Anlass waren die neuen BNetzA-Vorgaben zur rechnermäßigen Entflechtung gem. § 6b EnWG und § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG (s.o. S. 10). Bei dieser Gelegenheit gab es auch einige Klarstellungen und Präzisierungen zu Punkten, die bisher zu Anfragen beim Gleichbehandlungsbeauftragten geführt hatten, z.B. zum Messstellenbetrieb, zur kommunikativen Entflechtung und zur informatorischen Entflechtung bei Stellenwechseln.

Das neue Programm vom 05.02.2021 wurde am 12.02.2021 der BNetzA übersandt und per Mail an alle Mitarbeiter der PFALZWERKE AG und Pfalzwerke Netz AG sowie an deren für den Netzbereich tätige Dienstleister übermittelt. Die Dienstleistungsverträge verweisen auf das „jeweils gültige“ Programm, so dass sich eine förmliche Vertragsanpassung erübrigt.

Das aktuelle Programm ist im Intranet unter „Organisation & Service – Allgemeine Informationen – Gleichbehandlungsprogramm“ hinterlegt; dadurch ist es für alle Mitarbeiter auch nach der Bekanntmachung jederzeit leicht auffindbar. In Organisationseinheiten, deren Mitarbeiter nicht regelmäßig online sind, wird es durch Aushang bekannt gemacht, ist zudem Teil der Begrüßungsmappe für neue Mitarbeiter. Dadurch ist eine flächendeckende **Bekanntmachung** gewährleistet

II. Gleichbehandlungsbeauftragter

Beauftragter beider Gesellschaften ist Ass. Martin Jacob. Er ist bei der Pfalzwerke Netz AG angestellt, **berichtet** dort unmittelbar dem Vorstand bzw. in seiner Funktion als Beauftragter der PFALZWERKE AG deren für Personal zuständigem Vorstandsmitglied. Für die Wettbewerbsbereiche ist er weder direkt noch indirekt tätig. Seine Kontaktdaten sind im Gleichbehandlungsprogramm angegeben, so dass er für alle Mitarbeiter jederzeit leicht erreichbar ist.

Um die **Erreichbarkeit** für externe Unbundling-Beschwerden zu verbessern, wurde auf den Internetseiten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG ein eigenes Kontaktformular eingerichtet. Es steht auch den Mitarbeitern der PFALZWERKE GRUPPE zur Verfügung. Auf Wunsch wird die Person des Hinweisgebers vertraulich behandelt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitet in BDEW-Gremien mit, die sich mit der VNB-Entflechtung und MsbG-Umsetzung befassen und Anwendungshilfen für die BDEW-Mitglieder erarbeiten. Darüber hinaus tauscht er sich regelmäßig mit den Gleichbehandlungsbeauftragten des E.on-Konzerns aus. Dies gewährleistet eine kontinuierliche **Information über neuere Entwicklungen** im Bereich der Entflechtung. Darüber hinaus beteiligt er sich über Vorträge und Veröffentlichungen an der Klärung offener entflechtungsrechtlicher Fragen.

III. Vermittlungskonzept – Schulungen

Im Berichtszeitraum gab es eine Reihe interner **Anfragen**, u.a.

- zur Gestaltung der Internet-Auftritte der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG, u.a. der neuen Kontaktformulare und Opt-ins,
- zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen bei der Vertretung in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder Geschäftsführungen von PFALZWERKE-Beteiligungsunternehmen sowie
- zu entflechtungsrechtlichen Vorgaben bei internen Stellenwechseln von Mitarbeitern des VIU zum VNB und umgekehrt,
- zur buchhalterischen Entflechtung der gem. § 3 Nr. 38 EnWG mit der Pfalzwerke Netz AG verbundenen Unternehmen, die für sie energiespezifische Dienstleistungen erbringen,
- zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Redispatch 2.0.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie ihren gesetzlichen und regulatorischen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der konkreten **Umsetzung** unterstützen. Gleichzeitig zeigen solche Anfragen auf, wo das Gleichbehandlungsprogramm bisher noch Unklarheiten enthält und nachgeschärft werden sollte, um Mitarbeitern und Dienstleistern einen klaren Handlungsrahmen zu geben.

Zu Beginn des Berichtszeitraums fand eine Reihe von **Gleichbehandlungs-Schulungen** in den Organisationseinheiten mit besonders diskriminierungsgeneigten Tätigkeiten oder mit Kundenkontakten statt (Bericht 2019, S. 18). Weitere Präsenzs Schulungen waren wegen der Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund prüft der Gleichbehandlungsbeauftragte gemeinsam mit der Compliance-Beauftragten (Bericht 2018, S. 5), ob der Übergang zu einem stärker online-basierten Schulungssystem zeitlich vorgezogen werden sollte.

IV. Überwachung – Sanktionen

Die **laufende Überwachung** des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt teils durch den Bereich Revision und Organisation (RO) der PFALZWERKE AG in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten, teils durch unmittelbare Stichprobenkontrollen und anlassbezogene Befragungen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten, u.a. zur

- Ausgestaltung von Unbundling-Klauseln in Dienstleistungsverträgen,
- Verwechslungssicherheit bei Aufklebern auf Firmen-Kfz und auf Zählern nach einem Zählerwechsel durch den Metering-Dienstleister,
- entflechtungskonformen Angebots-Abgabe für Projektierung und Betrieb öffentlicher Ladesäulen,
- verwechslungssicheren Gestaltung von Beiträgen in der Kundenzeitung,
- informatorischen Entflechtung bei SAP-Auswertungen durch Shared Services für verbundene Wettbewerbsbereiche,
- informatorischen Entflechtung bei internen Stellenwechseln vom VNB zum VIU und umgekehrt (Anpassung von Berechtigungen; Umgang mit E-Mails),
- Veröffentlichung der Verträge beim Messstellenbetrieb durch den gMSB.

Schuldhaftes **Verstöße** gegen das Gleichbehandlungsprogramm wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt; arbeitsrechtliche Sanktionen waren nicht erforderlich. Im Gegenteil fragten die Mitarbeiter beider Gesellschaften und der verbundenen Dienstleister in Zweifelsfällen proaktiv beim Gleichbehandlungsbeauftragten nach. Stichprobenkontrollen zeigten eine hohe Sensibilität der Mitarbeiter für die Nichtdiskriminierungs- und Vertraulichkeitsvorgaben im EnWG und im Gleichbehandlungsprogramm – ein guter Erfolg von **15 Jahren Gleichbehandlungsmanagement seit Ende 2005**.

Diese positiven Erfahrungen legen es nahe, zur **Umsetzung von Art. 34 EitRL** für De-Minimis-EVU, die iMS betreiben und in die Datenverwaltung einbezogen sind, künftig ein „Gleichbehandlungsmanagement light“ vorzusehen. Art. 34 Satz 3 EitRL verlangt von den Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit solche De-Minimis-EVU ihrer Versorgungssparte keinen privilegierten Zugang zu den Daten verschaffen. Ein wirksames Mittel wäre, sie in § 7a Abs. 5 EnWG einzubeziehen. Sie hätten dann in einem Gleichbehandlungsprogramm Maßnahmen zur informatorischen Diskriminierungsfreiheit festzulegen, ihre Einhaltung durch einen Beauftragten zu überwachen und darüber jährlich zu berichten. Wer die komplexen Anforderungen an gMSB zur Marktkommunikation (s.o. S. 6 f.) umzusetzen in der Lage ist, der kann auch etwas mehr Transparenz darüber schaffen, wie er gewährleistet, dass seine Versorgungssparte keinen privilegierten Zugang zu den mit iMS gewonnenen Daten erhält.

C) Ausblick

Beim **ESM** und **Redispatch** gem. §§ 13 ff. EnWG hat der Gesetzgeber schon weitreichende Änderungen beschlossen, die bis Herbst umzusetzen sind. Die Umsetzung der **Richtlinie EU 2019/944** (EltRL) läuft gerade an und führt zu weiteren tiefgreifenden EnWG-Änderungen, bisher überwiegend ohne ausreichende Übergangsfristen. Hier kommt den Regulierungsbehörden eine besondere Verantwortung zu, im Rahmen ihres Aufgreifermessens gem. § 65 EnWG die Grenzen des Machbaren für die VNB, VIU und ihre Software-Lieferanten im Blick zu behalten.

Bei weiteren, disruptiven Veränderungen des Regulierungsrahmens infolge des **EuGH-Vertragsverletzungsverfahrens** (Rs. C-718/18) wären die Grenzen des Umsetzbaren vollends überschritten. Der BGH hat am 08.10.2019 (EnVR 58/18) aufgezeigt, wie die Rechtssicherheit und die Funktionsfähigkeit des Netzzugangs zu erhalten wären, falls § 24 EnWG und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen vom EuGH für nicht richtlinienkonform erklärt würden: Durch übergangsweise weitere Anwendung, bis der deutsche Gesetz- und Ordnungsgeber den normativen Regulierungsrahmen richtlinienkonform angepasst hat (vgl. dazu EnWZ 2020, 65, 66; N&R 2020, 107, 110).

Ludwigshafen am Rhein, den 19. März 2021

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
Mitglied des Vorstandes

gez. René Chassein

Pfalzwerke Netz AG
Vorstand

gez. Marc Mundschau

Gleichbehandlungsbeauftragter der
PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
und der Pfalzwerke Netz AG

gez. Martin Jacob